

**VERORDNUNG
ÜBER DIE GAST-
WIRTSCHAFTEN
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten

Art. 1	Geschäftsleitung	1
Art. 2	Gemeindepolizei	1

II. Gebühren

Art. 3	Gebührenansätze	1
--------	-----------------	---

III. Schlussbestimmungen

Art. 4	Inkrafttreten	2
--------	---------------	---

Verordnung über die Gastwirtschaften der Gemeinde Ilanz/Glion (Gastwirtschaftsverordnung; GawV)

82.11

vom 2. März 2015 (Stand 1. Januar 2017)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,
gestützt auf Art. 11 des Gastwirtschaftsgesetzes (GawG; RIG 82.1),
beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 GawG);
- b. die Bewilligung zur Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 GawG);
- c. die Verfügung von speziellen Schliessungszeiten (Art. 9 Abs. 3 GawG);
- d. die Bewilligung von geänderten Schliessungszeiten oder längeren Öffnungszeiten (Art. 9 Abs. 4 GawG);

² Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen, beziehungsweise ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet die Geschäftsleitung. Sie kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 2 Gemeindepolizei

Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Kontrolle betreffend die Einhaltung der Schliesszeiten;
- b. die Durchsetzung des Jugendschutzes

II. Gebühren

Art. 3 Gebührenansätze

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung
(Art. 5 Abs. 1 GawG) 300 Franken;
- b. für die Anpassung einer Gastwirtschaftsbewilligung
(Art. 5 Abs. 1 GawG) 150 Franken;

- c. für den Entzug einer Gastwirtschaftsbewilligung
(Art. 5 Abs. 1 GawG) 300 Franken;
- d. für verlängerte Öffnungszeiten
(Art. 9 Abs. 4 GawG) 500 Franken;
- e. für einzelne Anlässe
(Art. 3 und Art. 9 Abs. 4 GawG) von 20 bis 300 Franken.¹

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 31. Oktober 2016 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.